

**Botschaft 2017-DAEC-159
des Staatsrats an den Grossen Rat
zum Dekretsentswurf über einen Verpflichtungskredit
für den Ausbau der Kantonsstrasse «En Bataille» in
Broc**

11. Dezember 2017

Wir ersuchen um einen Verpflichtungskredit von 5 650 000 Franken für den Ausbau der Kantonsstrasse «En Bataille» in Broc.

Die Botschaft ist wie folgt gegliedert:

| | |
|---------------------------------------|----------|
| 1 Situation | 1 |
| 2 Projekt | 2 |
| 3 Finanzielle Folgen | 3 |
| 4 Höhe des beantragten Kredits | 3 |
| 5 Weitere Aspekte | 4 |
| 6 Schlussfolgerung | 4 |

1 SITUATION

1.1 Geografisches Umfeld des Projekts

Die Kantonsstrasse Achse 1100 La Tour-de-Trême–Jaunpass ist eine Hauptstrasse des Freiburger Kantonsstrassennetzes und gehört zu den schweizerischen Hauptstrassen (H189). Sie ist die wichtigste Süd-Ost-Strassenverbindung des Kantons Freiburg und ist südwestlich vom Kanton Bern gelegen. Sie verbindet die Region von Bulle mit dem Jaunpass und führt dabei über Charmey. Der von der vorliegenden Botschaft betroffene, 550 m lange Abschnitt befindet sich zwischen der Kreuzung mit der Kantonsstrasse Achse 1200 nach Botterens und der ersten Haarnadelkurve Richtung Charmey.

Aus Anhang 1 sind die Situation und der Perimeter des Projekts ersichtlich, das sich vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Broc befindet.

1.2 Ziele des Projekts

Auf diesem sehr engen Strassenabschnitt mit geringen Sichtweiten lösen sich jeweils mehrmals im Jahr Steine aus der Felswand und blockieren die Strasse. Im Frühjahr 2016 fiel ein 6 t schwerer Block auf die Fahrbahn. Glücklicherweise hatte dies lediglich Sachschäden zur Folge. Aufgrund dieser Ausgangslage arbeitete das Tiefbauamt (TBA) ein Projekt mit folgenden Zielen aus:

- Hangsicherung für den Steinschlagschutz;
- Erhöhung der Verkehrssicherheit dank einer Anpassung des Trassees und der Komplettanierung des Fahrbahnoberbaus;
- Verbreiterung der Fahrbahn zur Einrichtung eines Radstreifens auf der Seite der steigenden Spur in Richtung Jaunpass, wofür auf der Talseite der Strasse eine Schwergewichtsmauer gebaut werden muss.

2 PROJEKT

2.1 Neuer Strassenabschnitt

Der neue Strassenabschnitt hat eine Länge von rund 550 m.

Der Strassenquerschnitt setzt sich zusammen aus 2 je 3,00 m breiten Fahrspuren, 1 Radstreifen von 1,50 m Breite, 1 Bankett von 1,20 m Breite, das als Steinschlagschutz dient, sowie 1 Bankett von 1,00 m bis 1,20 m Breite, was eine Gesamtbreite von 9,70 m bis 9,90 m ergibt (siehe Anhang 2).

Im Rahmen des Projekts sollen zudem bestehende Kanalisationen saniert werden: Das Reinabwasser des ausgebauten Strassenabschnitts wird unmittelbar oberhalb der Einleitung der Groupe E in den Jaunbach eingeleitet. Falls infolge eines Unfalls Öl aus einem Fahrzeug ausläuft, wird das verschmutzte Abwasser dank eines neuen Schiebers in ein Rückhaltebecken umgeleitet, das die Vorgaben der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen (StfV) erfüllt und talseitig am Fuss des Widerlagers der Brücke über den Jaunbach gebaut werden wird.

Der Fussweg, der zur Ruine von Montsalvens führt und sich unterhalb des Projekts befindet, wird mit Ausnahme einer neuen Treppe, die den Weg mit der Kantonsstrasse verbindet, in seiner derzeitigen Form beibehalten.

Für das Projekt, das Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens nach Strassengesetzgebung war, war keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss der gleichnamigen Bundesverordnung nötig.

2.2 Stand der Genehmigungs- und Vergabeverfahren

Das von der Ingenieurgesellschaft MF Géoconsult und MGI Partenaires ausgearbeitete Projekt wurde im Amtsblatt Nr. 48 vom 2. Dezember 2016 öffentlich aufgelegt.

Es wurde keine Einsprache innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht. So genehmigte die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am 14. September 2017 die Pläne des Projekts.

Im Rahmen der Ausschreibung für einen Totalunternehmer im offenen Verfahren, die am 4. April 2017 begann, haben die Unternehmen am 8. September 2017 ihre Offerten eingereicht. Die Preisspanne der Offerten (Unterschied zwischen der billigsten und der teuersten Offerte) betrug 74,6 %; dies bestätigt, dass es sinnvoll ist, Anträge an den Grossen Rat für einen Verpflichtungskredit erst dann einzureichen, wenn die Offerten eingegangen sind und analysiert werden konnten.

2.3 Zeitplan und Verkehrsmanagement

Nach heutigem Stand und sofern der Grosse Rat das Dekret für den Verpflichtungskredit beschliesst, sollen die Bauarbeiten Anfang März 2018 beginnen. Zuerst werden Abbauarbeiten und die Hangsicherung anstehen, gefolgt vom Bau der talseitigen Mauer. Die weiteren Strassenarbeiten werden 2019 folgen und dürften im Juli 2019 abgeschlossen sein.

Die Strassenachse wird über die gesamte Dauer der Bauarbeiten für den Verkehr offen bleiben, wobei sie zeitweise nur wechselseitig befahrbar sein wird; der Verkehr wird dabei durch eine Lichtsignalanlage (mit einer rund dreiminütigen Wartezeit) gelenkt werden. Die öffentlichen Busse werden die Wartezeit mit einer entsprechenden Einrichtung verkürzen können.

2.4 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse förderte folgende Restrisiken zutage:

- noch nicht entdeckte Brüche in der Felswand;
- Unfälle während den Bauarbeiten, namentlich bei den Abbauarbeiten im Felsen, die zu einer Verkehrsbehinderung führen können;
- Vorhandensein eines noch nicht bekannten belasteten Grundstücks;
- Vorhandensein von Industrieleitungen, die nicht bekannt oder auf den Plänen nicht richtig aufgeführt sind.

Zusammen mit der Tatsache, dass die Arbeiten in Totalunternehmenschaft verwirklicht werden, rechtfertigen die oben genannten Elemente in ihrer Summe die Anrechnung einer Reserve von 10 % auf die Gesamtheit der geplanten Leistungen.

3 FINANZIELLE FOLGEN

3.1 Kosten

| | Fr. | Fr. |
|--|-----------|------------------|
| Gesamtbetrag für Studien und Arbeiten exkl. MWST | 4 770 000 | |
| Mehrwertsteuer (MWST), 7,7 % | 367 290 | |
| Verschiedenes und Unvorhergesehenes, 10 % | 513 729 | |
| Betrag zulasten des Staats Freiburg inkl. MWST | | 5 651 019 |
| Gerundeter Betrag | | 5 650 000 |

Die Kosten gehen vollständig zulasten des Staats.

Die Kosten wurden nach der Analyse der Offerten, die im September 2017 nach der Ausschreibung für einen Totalunternehmer im offenen Verfahren eingereicht worden waren, und mehrheitlich auf der Grundlage der realistischsten Offerte ermittelt. Für die Arbeiten bleibt insgesamt dennoch ein Unsicherheitsgrad von 10 % (siehe Risikoanalyse in Ziffer 2.3).

Der MWST-Satz wird bei 7,7 % liegen und dürfte sich bis zum Ende der Arbeiten nicht verändern.

3.2 Preisänderungen

Preisänderungen (Indexierung und Teuerung) können einen Einfluss auf die Endkosten des Projekts haben. Das Dekret sieht eine entsprechende Anpassung des Kredits vor.

3.3 Finanzierung

Weil die Strasse zu den schweizerischen Hauptstrassen gehört, werden die Investitionskosten wie für die Ausbauarbeiten für die Ortsdurchfahrt von Jaun (siehe Punkt 2 der Botschaft Nr. 56 vom 23. April 2013 des Staatsrat an den Grossen Rat zum Dekretsentwurf über einen zusätzlichen Verpflichtungskredit zur Finanzierung der Studien und Bauarbeiten für die Ortsdurchfahrt von Jaun) über die Abschreibungen vom Fonds für die schweizerischen Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen im Kanton Freiburg (SHS-Fonds) abgebucht (siehe Anhang 3).

4 HÖHE DES BEANTRAGTEN KREDITS

Mit diesem Dekret wird ein Verpflichtungskredit von 5 650 000 Franken beantragt.

Die Studien und Landerwerbe wurden gemäss Gesetzgebung des öffentlichen Beschaffungswesens ausgeschrieben und im Rahmen der jährlichen Investitionsbudgets von der Behörde des Staats, die aufgrund der Höhe des betroffenen Betrags zuständig ist, vergeben.

5 WEITERE ASPEKTE

Das Dekret hat keinen Einfluss auf den Personalbestand des Staates und ist nicht von Fragen der Eurokompatibilität betroffen.

Aufgrund der Höhe der Ausgaben (mehr als $\frac{1}{8}$ % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung oder 4 605 684 Franken) ist für dieses Dekret laut Artikel 141 Abs. 2 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG) das qualifizierte Mehr erforderlich. Es muss mit anderen Worten von der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates (56 Mitglieder, siehe Art. 140 GRG) und nicht bloss von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr) angenommen werden.

Dieses Dekret untersteht nicht dem fakultativen Finanzreferendum (weniger als $\frac{1}{4}$ % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung oder 9 211 369 Franken).

6 SCHLUSSFOLGERUNG

Wir ersuchen Sie, dieses Dekret, dessen Finanzierung über den SHS-Fonds sichergestellt ist, anzunehmen.

Anhänge:

1. Situationsplan des Projekts
2. Normalprofile
3. Entwicklung des SHS-Fonds